

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 459

ausgegeben am 18. Dezember 2020

Verordnung

vom 15. Dezember 2020

**über den elektronischen Geschäftsverkehr mit
Behörden (E-Government-Verordnung;
E-GovV)**

Aufgrund von Art. 29 des Gesetzes vom 21. September 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GovG), LGBL 2011 Nr. 575, in der Fassung des Gesetzes vom 30. September 2020, LGBL 2020 Nr. 359, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt in Durchführung des E-Government-Gesetzes das Nähere über den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Behörden sowie zwischen Behörden und Personen, insbesondere:

- a) die Form der elektronischen Kommunikation;
- b) die Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation;
- c) die elektronisch beglaubigten Kopien;
- d) das Verfahren zur Ausstellung einer elektronischen Identität (eID);
- e) die Verwendung der eID in Datenanwendungen von privaten Dateninhabern;

- f) die Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel der Schweiz oder anderer Drittstaaten;
- g) den Betrieb des eID-Systems;
- h) die Vertretung im elektronischen Geschäftsverkehr;
- i) die elektronische Einmalkennung für E-Government-Dienste (Art. 13b).¹

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Elektronische Kommunikation

Art. 3

Form der elektronischen Kommunikation

Im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs kann jede Form der elektronischen Kommunikation genutzt werden. Sie kann insbesondere erfolgen über:

- a) den elektronischen Zustelldienst der Landesverwaltung;
- b) technische Schnittstellen zwischen Datenanwendungen;
- c) elektronische Formulare.

Art. 4

Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation

1) Die Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes sind in Anhang 1 aufgeführt.

2) Behörden können bei der Regierung die Aufnahme von Verfahren in den Anhang 1 schriftlich anregen. Die Anregung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Verfahrens, das von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation ausgenommen werden soll;

- b) die technischen oder organisatorischen Hindernisse, die einer elektronischen Kommunikation entgegenstehen;
- c) die Massnahmen, die zur Beseitigung der Hindernisse nach Bst. b ergriffen werden; und
- d) den Zeitraum, für den die Ausnahme voraussichtlich erforderlich sein wird.

Art. 5

Elektronisch beglaubigte Kopien

1) Elektronisch beglaubigte Kopien nach Art. 8 des Gesetzes werden durch die Regierungskanzlei angefertigt.

2) Die Anforderungen an das zu beglaubigende Dokument, die Eigenschaften der elektronisch beglaubigten Kopie sowie das Verfahren zur elektronischen Beglaubigung von Kopien werden auf der Internetseite der Regierungskanzlei veröffentlicht.

3) Für die Erstellung einer elektronisch beglaubigten Kopie werden von der Regierungskanzlei Gebühren in der Höhe von 1 bis 50 Franken erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Seitenumfang der zu beglaubigenden Kopie.

III. Elektronische Identifikation

Ausstellungsverfahren

Art. 6

a) Grundsatz

1) Die Ausstellung einer eID setzt voraus, dass der Antragsteller über eine persönliche Identifikationsnummer (PEID) nach dem Gesetz über das Zentrale Personenregister verfügt.

2) Antragsteller, die über keine PEID verfügen, werden im Zuge des Verfahrens zur Ausstellung einer eID im Zentralen Personenregister (ZPR) eingetragen.

Art. 7

b) Feststellung der Identität des Antragstellers

1) Für die Ausstellung einer eID bedarf es der Feststellung der Identität des Antragstellers; die Feststellung erfolgt durch:

- a) das Ausländer- und Passamt bei persönlicher Anwesenheit unter Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises; oder
- b) einen vom Ausländer- und Passamt beauftragten Dritten im Rahmen eines dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Identifizierungsverfahrens, insbesondere eines Videoidentifizierungsverfahrens.

2) Der beauftragte Dritte hat dem Ausländer- und Passamt unmittelbar nach Feststellung der Identität folgende Angaben zu übermitteln und zu bestätigen:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Geschlecht;
- d) Staatsangehörigkeit;
- e) Adresse.

3) Die Kosten für die Feststellung der Identität durch einen beauftragten Dritten trägt der Antragsteller. Sie werden direkt durch den beauftragten Dritten in Rechnung gestellt.

Art. 8

c) Verbindung im eID-System

Sobald die Identität des Antragstellers festgestellt ist, stellt das Ausländer- und Passamt unverzüglich eine Verbindung im eID-System her.

Art. 9

Verwendung der eID in Datenanwendungen von privaten Dateneinhabern

1) Das Amt für Informatik kann einem privaten Dateneinhaber die Verwendung der eID zur eindeutigen elektronischen Identifikation von natürlichen Personen in seiner Datenanwendung nach Art. 12a des Gesetzes bewilligen, wenn:²

- a) es sich beim privaten Dateneinhaber um ein Unternehmen handelt, welches entweder seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nach Art. 12 Abs.

3 des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister in Liechtenstein registriert ist;

- b) der private Dateninhaber die vom Amt für Informatik in einem Reglement festgelegten technischen Voraussetzungen einhält; und
- c) der private Dateninhaber die Nutzungsbedingungen des Amtes für Informatik akzeptiert hat.

2) Die Verwendung der eID ist vorbehaltlich Abs. 3 auf die Übermittlung folgender Attribute beschränkt:

- a) Name und Vorname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Identifikator.

3) Das Amt für Informatik kann die Übermittlung weiterer Attribute nach Massgabe der technischen Möglichkeiten genehmigen, wenn nachgewiesen wird:

- a) die Einhaltung der Grundsätze der Datenschutzgesetzgebung;
- b) das Vorliegen eines überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses; und
- c) die Erfüllung der von der Regierung in einem Reglement festgelegten weiteren Kriterien.

4) Das Amt für Informatik hat die Bewilligung zu entziehen, wenn:³

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) der private Dateninhaber allfällige mit der Bewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht einhält.

5) Das Amt für Informatik erhebt für die Ausfertigung von Verfügungen im Zusammenhang mit Bewilligungen nach Abs. 1 je nach Aufwand Gebühren in der Höhe von 200 bis 500 Franken; bei Notwendigkeit umfangreicher Recherchen bzw. Ausführungen beträgt die Gebühr je nach Aufwand bis zu 1 000 Franken.⁴

Art. 10

Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel der Schweiz oder anderer Drittstaaten

1) Die anerkannten elektronischen Identifizierungsmittel der Schweiz oder anderer Drittstaaten sind in Anhang 2 aufgeführt.

2) Behörden können bei der Regierung die Aufnahme von elektronischen Identifizierungsmitteln nach Abs. 1 für einzelne Datenanwendungen in den Anhang 2 anregen. Die Anregung ist der Regierung schriftlich und begründet zu übermitteln.

Art. 11

Information über die Sperrung und Wiederaktivierung der eID

Die Information des eID-Inhabers über die Sperrung und Wiederaktivierung seiner eID erfolgt über das eID-System.

Art. 12

Betrieb des eID-Systems

1) Das eID-System hat zur Umsetzung der Zwecke nach Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes insbesondere folgende technische Anforderungen zu umfassen:

- a) eine mobile, digitale Anwendung der Landesverwaltung zur eindeutigen elektronischen Identifikation einer natürlichen Person (eID-App);
- b) eine technische Anwendung, welche die gegenseitige Nutzung von notifizierten elektronischen Identifizierungssystemen unter den EWR-Mitgliedstaaten ermöglicht (eIDAS-Knoten);
- c) eine Software der Landesverwaltung oder eines Vertrauensdiensteanbieters sowie die Schnittstellen zur eID-App und zum eIDAS-Knoten (technische eID-Anwendung).

2) Zur Umsetzung der Zwecke nach Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes können elektronische Transaktionen zwischen dem eID-System und Datenanwendungen von Behörden oder privaten Dateninhabern durchgeführt werden.

3) Das Amt für Informatik kann das Nähere über den Betrieb des eID-Systems, insbesondere die technischen Anforderungen, in einem Reglement festlegen.

Vertretung im elektronischen Geschäftsverkehr (eVertretung)⁵

Art. 13

a) Grundsatz⁶

1) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis im elektronischen Geschäftsverkehr kann die eindeutige Kennung des Vertreters und des Vertretenen in Datenanwendungen von Behörden oder privaten Dateninhabern verarbeitet werden.

2) Eine eindeutige Kennung nach Abs. 1 ist insbesondere die PEID einer natürlichen Person bzw. eines Unternehmens oder ein davon abgeleiteter Identifikator.

Art. 13a⁷*b) Erstmalige Aktivierung von Unternehmen*

1) Damit sich ein Unternehmen im elektronischen Geschäftsverkehr vertreten lassen kann, bedarf es einer erstmaligen Aktivierung des Unternehmens in der entsprechenden Applikation der Liechtensteinischen Landesverwaltung.

2) Unabhängig von der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht genügt es, wenn die Aktivierung nach Abs. 1 durch eine Person vorgenommen wird, die:

- a) zur Vertretung des Unternehmens befugt ist; und
- b) eine Funktion ausübt, die in der vom Amt für Justiz auf seiner Internetseite veröffentlichten Liste der Funktionsbezeichnungen für eVertretungen aufgeführt ist.

Art. 13b⁸*Elektronische Einmalkennung für E-Government-Dienste*

Auf die elektronische Einmalkennung für E-Government-Dienste als zeitlich befristetes und örtlich begrenztes Äquivalent zur eID finden die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss Anwendung mit Ausnahme von Art. 7 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und 3, Art. 9 bis 11 sowie 12 Abs. 1 und 2.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Dezember 2011 über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Verordnung; E-GovV), LGBI. 2011 Nr. 600, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1⁹

(Art. 4)

Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation

Ziff.	Betroffene Behörde/n	Betroffenes Verfahren	Dauer der Ausnahme
1.	Regierung und Amtsstellen	Einreichung von Rechtsmitteln	bis 31. Dezember 2026
2.	Amtsstellen sowie weitere Behörden, für welche das Amt für Finanzen die Buchhaltung führt	Empfang und Übermittlung von nicht im Elektronischen Kreditorenworkflow erfassten Kreditorenbelegen von bzw. an andere Behörden	bis 31. Dezember 2027
3.	Behörden, deren Rechnungen in die Landesrechnung einfließen oder deren Jahresrechnungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzen erstellt werden, sowie Gemeinden	Versand von Rechnungen und Mahnungen	bis 31. Dezember 2027
4.	Amt für Statistik	Versand von Ankündigungs- und Erinnerungsschreiben	bis 31. Dezember 2027
5.	Zivilstandsamt	Ausstellung und Versand von Dokumenten und Urkunden	bis 31. Dezember 2026
6.	Zivilstandsamt	Empfang und Versand von Zivilstandsmeldungen von bzw. an Behörden	bis 31. Dezember 2026
7.	Zivilstandsamt und Gemeinden	Kommunikation zwischen Zivilstandsamt und Gemeinden in Zusammenhang mit Einbürgerungen	bis 31. Dezember 2026
8.	Liechtensteinische Botschaft in Washington, Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien, Liechtensteinische Botschaft in Berlin und Amt für Justiz	Empfang und Übermittlung von Dokumenten und Beweisen in Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren	unbefristet

9.	Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien und Liechtensteinische Botschaft in Berlin	Empfang und Übermittlung von Originaldokumenten in Zusammenhang mit Zivilstandsmeldungen	unbefristet
10.	Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien und Liechtensteinische Botschaft in Berlin	Empfang und Übermittlung von Originaldokumenten für Beglaubigungen durch liechtensteinische oder ausländische Behörden	unbefristet
11.	Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien, Liechtensteinische Botschaft in Berlin, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Staatsoberhaupt bzw. dessen Stellvertreter und Regierung	Empfang und Übermittlung von Vollmachten und Verträgen bzw. Abkommen	unbefristet
12.	Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien, Liechtensteinische Botschaft in Berlin und Amt für Auswärtige Angelegenheiten	Empfang und Übermittlung von Pässen, Identitätskarten und sonstigen Ausweisen oder von Ausweis-Exemplaren	unbefristet
13.	Liechtensteinische Botschaft in Bern, Liechtensteinische Botschaft in Wien, Liechtensteinische Botschaft in Berlin, Amt für Auswärtige Angelegenheiten, Stabsstelle Regierungskanzlei, Staatsoberhaupt bzw. dessen Stellvertreter und Regierung	Empfang und Übermittlung von Originalschreiben vom oder an das Staatsoberhaupt bzw. dessen Stellvertreter sowie von oder an Regierungsmitglieder/n	unbefristet
14.	Ausländer- und Passamt	Beantragung, Ausstellung und Verlängerung einer Grenzängermeldebestätigung (GMB)	bis 31. Dezember 2026
15.	Ausländer- und Passamt	Beantragung, Ausstellung und Verlängerung einer Kurzaufenthalts- (L), Aufenthalts- (B), Niederlassungs- (C) und Daueraufenthaltsbewilligung (D), Bewilligung in Briefform (BiB) und Grenzängerbewilligung (G)	unbefristet
16.	Ausländer- und Passamt	Beantragung und Ausstellung von Reisedokumenten	unbefristet

17.	Ausländer- und Passamt	Ausstellung und Verlängerung von Visa	unbefristet
18.	Aufgehoben		
19.	Ausländer- und Passamt	Asylverfahren	unbefristet
20.	Ausländer- und Passamt	Anhörungen im Verwaltungs(straf)verfahren	unbefristet
21.	Ausländer- und Passamt	Anordnung von Entfernung- und Fernhaltmassnahmen	unbefristet
22.	Ausländer- und Passamt	Vor-Ort-Registrierung der eID	unbefristet
22a.	Ausländer- und Passamt	Vor-Ort-Identifizierung für die Ausstellung einer elektronischen Einmalkennung für E-Government-Dienste (Art. 13b)	bis 31. Dezember 2026
23.	Amt für Gesundheit	Empfang und Versand von Dokumenten in Zusammenhang mit Inspektionen, Bewilligungen, Meldebestätigungen und Export-Zertifikaten im Rahmen des Heilmittelrechts, der Humanforschung, der Transplantationsmedizin und der Strahlenschutzgesetzgebung	bis 31. Dezember 2026
24.	Amt für Gesundheit	Einreichung von Anträgen sowie Zustellung von Verfügungen und Urkunden in Berufsausübungsbewilligungsverfahren nach dem Ärztegesetz und dem Gesundheitsgesetz	bis 31. Dezember 2026
25.	Amt für Gesundheit	Einreichung von Anträgen und Zustellung von Verfügungen in Verfahren zur Ausrichtung von Mutterschaftszulagen	bis 31. Dezember 2026
26.	Amt für Gesundheit	Versand von Einladungen zu Vorsorgeuntersuchungen	bis 31. Dezember 2027
27.	Aufgehoben		
28.	Amt für Hochbau und Raumplanung	Einreichung von Anträgen und Zustellung von Entscheidungen in Wohnbauförderungsverfahren	bis 31. Dezember 2026
29.	Amt für Hochbau und Raumplanung sowie Gemeinden	Raumplanungsverfahren	bis 31. Dezember 2026

30.	Amt für Hochbau und Raumplanung, Stabsstelle staatliche Liegenschaften, Amt für Tiefbau und Geoinformation sowie Gemeinden	Abschluss von Verträgen in Zusammenhang mit Landerwerb	bis 31. Dezember 2026
31.	Amt für Hochbau und Raumplanung, Stabsstelle staatliche Liegenschaften sowie Amt für Tiefbau und Geoinformation	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen	bis 31. Dezember 2026
32.	Amt für Volkswirtschaft	Einreichung von Gesuchen und Erteilung von Bewilligungen in Spielbankenbewilligungsverfahren	bis 31. Dezember 2026
33.	Amt für Volkswirtschaft	Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen, Entscheidungen, Beanstandungen, Mahnungen, Bussen, Bestätigungen, verfahrensleitenden Beschlüssen und Mitteilungen in Verwaltungs(straf)verfahren	bis 31. Dezember 2027
34.	Amt für Volkswirtschaft	Einreichung von Anzeigen, Anträgen bzw. Gesuchen und Eingaben	bis 31. Dezember 2027
35.	Amt für Volkswirtschaft und Liechtensteinische Mission bei der EU in Brüssel	Kommunikation, die nach Massgabe internationaler Abkommen physisch erfolgen muss	unbefristet
36.	Amt für Volkswirtschaft	Ausstellung und Versand von Akkreditierungsurkunden	unbefristet
37.	Aufgehoben		
38.	Aufgehoben		
39.	Steuerverwaltung	Zustellung von Dokumenten wie Aufforderungen zur Einreichung der Steuererklärung, Verfügungen, Bestätigungen, Mahnungen, Bussen und Einspracheentscheide, ausgenommen im Bereich der Mehrwertsteuer	bis 31. Dezember 2026
40.	Steuerverwaltung	Kommunikation im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches	bis 31. Dezember 2026
41.	Amt für Justiz	Empfang und Versand von Dokumenten in Zusammenhang	bis 31. Dezember 2026

		mit Registereintragungen und Prüftätigkeiten (Grundbuch, Verzeichnis wirtschaftlich berechtigter Personen, Stiftungsaufsicht, Handelsregister) oder Auskünften bezüglich der Registereintragungen	
42.	Aufgehoben		
43.	Aufgehoben		
44.	Aufgehoben		
45.	Aufgehoben		
46.	Rechtsdienst der Regierung sowie Staatsoberhaupt und Regierungschef bzw. deren Stellvertreter	Unterzeichnung von beschlossenen Rechtsvorschriften	unbefristet
47.	Stabsstelle Regierungskanzlei	Empfang und Übermittlung von Dokumenten in Amtshilfverfahren	unbefristet
48.	Stabsstelle Regierungskanzlei und Gemeinden	Entgegennahme von Sammelbegehren (Referenden und Initiativen)	unbefristet
49.	Stabsstelle Regierungskanzlei	Vornahme von Überbeglaubigungen	unbefristet
50.	Stabsstelle Regierungskanzlei	Versand diverser physischer Dokumente, deren symbolischer Wert keinen elektronischen Versand erlaubt	unbefristet
51.	Stabsstelle Regierungssekretär	Ausfertigung und Zustellung von Regierungsbeschlüssen samt Beilagen	bis 31. Dezember 2026
52.	Liechtensteinische AHV-IV-FAK	Versand von Unterlagen und Dokumenten betreffend Beiträge nach AHVG, IVG, FZG und ALVG sowie Abrechnungen nach Art. 16 des CO ₂ -Gesetzes	bis 31. Dezember 2026
53.	Liechtensteinische AHV-IV-FAK	gesamte Kommunikation betreffend Leistungen	bis 31. Dezember 2026
54.	Liechtensteinische AHV-IV-FAK	Kommunikation im Bereich Arbeitgeberkontrolle nach Art. 28bis AHVG sowie im Bereich	bis 31. Dezember 2026

		Anschlusskontrolle nach Art. 4a BPVG, Art. 11a KVG und Art. 59a UVersG	
55.	Liechtensteinische AHV-IV-FAK	Kommunikation betreffend Rechtsmittel	bis 31. Dezember 2026
56.	Finanzmarktaufsicht	ausgehende Kommunikation mit Unternehmen	bis 31. Dezember 2026
57.	Ordentliche Gerichte, Oberster Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof, Staatsgerichtshof, Beschwerdekommisionen im Sinne von Art. 78 Abs. 3 der Verfassung, Staatsanwaltschaft sowie Behörden, die in solche Verfahren involviert sind	gesamter Rechtsverkehr in allen Verfahren	bis 31. Dezember 2026
58.	Aufgehoben		
59.	Aufgehoben		
60.	Gemeinden	Versand der Aufforderungen zur Einreichung der Steuererklärung, der Veranlagungsverfügungen bzw. Steuerrechnungen sowie von Mahnungen und Bussen (natürliche Personen)	bis 31. Dezember 2027
61.	Gemeinden	Versand und Empfang von Wahl- und Abstimmungsunterlagen	unbefristet
62.	Gemeinden	Anmeldung einer Person bei der Wohngemeinde	unbefristet
63.	Kulturstiftung Liechtenstein	Zustellung von Entscheidungen	bis 31. Dezember 2027
64.	Schätzungskommission	Zustellung von Schätzungsergebnissen sowie Versand von Unterlagen für Schätzungen	bis 31. Dezember 2026
65.	Liechtensteinische Post AG	Erbringung des gesetzlichen Universaldienstes (physische Postsendungen)	unbefristet
66.	Auftraggeber im Sinne von Art. 2 ÖAWG und Art. 4 ÖAWSG	nationale Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen	bis 31. Dezember 2027

Anhang 2

(Art. 10)

**Anerkannte elektronische Identifizierungsmittel der Schweiz oder
anderer Drittstaaten**

Herkunftsstaat	Bezeichnung des Identifizierungsmittels	Vorgesehene Datenanwendung	Definition des Identifikators

-
- 1 Art. 1 Bst. i eingefügt durch [LGBL. 2025 Nr. 249](#).
-
- 2 Art. 9 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2023 Nr. 435](#).
-
- 3 Art. 9 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 2023 Nr. 435](#).
-
- 4 Art. 9 Abs. 5 eingefügt durch [LGBL. 2023 Nr. 435](#).
-
- 5 Sachüberschrift vor Art. 13 eingefügt durch [LGBL. 2024 Nr. 462](#).
-
- 6 Art. 13 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL. 2024 Nr. 462](#).
-
- 7 Art. 13a eingefügt durch [LGBL. 2024 Nr. 462](#).
-
- 8 Art. 13b eingefügt durch [LGBL. 2025 Nr. 249](#).
-
- 9 Anhang 1 abgeändert durch [LGBL. 2022 Nr. 370](#), [LGBL. 2023 Nr. 123](#), [LGBL. 2023 Nr. 254](#), [LGBL. 2023 Nr. 378](#), [LGBL. 2023 Nr. 474](#), [LGBL. 2024 Nr. 128](#), [LGBL. 2024 Nr. 455](#), [LGBL. 2025 Nr. 249](#), [LGBL. 2025 Nr. 435](#) und [LGBL. 2025 Nr. 601](#).